



Brüssel, den 25. August 2026
(OR. en)

12325/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0235(NLE)

ECOFIN 1073
UEM 386
FIN 1140
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse vom 8. Dezember 2023³, vom 16. Juli 2024⁴, vom 21. Januar 2025⁵, vom 20. Juni 2025⁶, vom 12. Dezember 2025⁷ und vom 10. Juli 2026⁸ geändert.
- (2) Am 17. Juli 2026 ersuchte Zypern gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage legte Zypern einen geänderten RRP vor.

² Siehe Dokumente ST 10686/21 und ST 10686/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15571/23, ST 15571/23 ADD 1 und ST 15571/23 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 11806/24 und ST 11806/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 17052/24 und ST 17052/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 9585/25 und ST 9585/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente ST 15743/25 und ST 15743/2 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁸ Siehe Dokumente ST 10859/26 und ST 10859/26 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen des RRP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen acht Maßnahmen.
- (4) Nach den Erläuterungen Zyperns ist eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C3.3R2 (Unterstützung des Fast-Track-Mechanismus für die Aktivierung von Unternehmen). Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Zyperns wurden sieben Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen umzusetzen, durch die der Verwaltungsaufwand verringert und die Durchführung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vereinfacht werden kann, während die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht werden. Dies betrifft folgende Maßnahmen: C1.1R1 (Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung), C3.1I1 (Erweiterung des zyprischen Green Points Network), C3.4I3 (Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung), C3.4I6a (Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia), C3.4R9 (Digitaler Wandel an Gerichten), C5.1R1 (Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung)) und C5.2R1 (Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Bewertung durch die Kommission

- (6) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (7) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung in Bezug auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (8) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (9) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Zyperns belaufen sich auf 1 022 123 510 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Zypern maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Zypern für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 020 223 681 EUR betragen. Daher bleibt der Zypern zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (10) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357, 8.10.2021, p. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (11) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Zyperns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
